

**Kongresshalle der Universitätsstadt Gießen
Stand Juli 1992**

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen in der Kongresshalle Gießen ist bei der Stadthallen GmbH, Berliner Platz 2, 35390 Gießen (im weiteren SHG genannt) zu beantragen.
2. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen, sowie Mitteilungen der SHG über freie Termine sind – so lange kein Vertragsabschluß vorliegt – unverbindlich. Verbindliche Terminreservierungen, die vom Veranstalter vorgenommen und von der SHG bestätigt werden, führen zum Abschluß eines Mietvertrages, auch wenn dies mündlich erfolgen.
3. Bei Saalveranstaltungen wird unabhängig von einem evtl. vorher bereits mündlich erfolgten Abschluß eines Mietvertrages ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen, der die genaue Bezeichnung der Art der Veranstaltung zum Inhalt hat. Der Mietvertrag wird doppelt ausgeführt; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die ganze oder teilweise – Überlassung oder Untervermietung des Mietobjektes an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung der SHG bzw. der Ergänzung des Mietvertrages.
4. Für den Beginn und das Ende der Mietberechnung und der Zeitzuschläge ist der Zeitpunkt der Überlassung an den Veranstalter und die Übergabe der angemieteten Räume an das Personal der SHG maßgebend. Die Veranstaltungsleitung ist für die Räume der Mietsache verantwortlich.
5. Die SHG behält sich vor, bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin aus wichtigem Grund (z.B. hoher Staatsbesuch) vom Vertrag zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist die SHG nur zur Entschädigung der dem Mieter bereits entstandenen tatsächlichen Kosten verpflichtet.
Die SHG ist zum Rücktritt vom Vertrag ohne Entschädigungsverpflichtung berechtigt, wenn
 - Zahlungsfristen vom Veranstalter nicht eingehalten werden,
 - erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt oder widerrufen werden,
 - der Mietzweck ohne vorherige Zustimmung der SHG geändert wird.
6. Bei Nichtbenutzung des bestellten Raumes oder der bestellten Einrichtungen oder Vertragsrücktritt des Mieters hat der Mieter das vertragliche Entgelt abzüglich der evtl. Durch die SHG ersparten Aufwendungen bzw. der durch anderweitige Nutzung erzielten Nettoeinnahmen zu zahlen.

7. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben und Besucher einlassen, als der auf dem Mietvertrag verzeichnete Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Stehplätze sind nur bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung zugelassen. In diesem Fall darf die Besucherzahl von 1.100 Personen im großen und 600 Personen im kleinen Saal nicht überschritten werden. Die Treppenaufgänge zur Empore sind bei allen Veranstaltungen freizuhalten. Kartensätze können von der SHG bezogen werden. Den Ordnungsdienst hat der Mieter selbst zu übernehmen.
8. Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Dienstkräften der SHG bedient werden, soweit der Mietvertrag keine andere Regelung vorsieht.
9. Den Mitarbeitern der SHG ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten. Ferner sind für dienstliche Zwecke folgende Plätze freizuhalten bzw. die Karten hierfür zeitgerecht der SHG unentgeltlich zu überlassen:
- Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung:

Großer Saal	Sitzplan 2	Parkett links Reihe 4, Nr. 1+2 Parkett rechts Reihe 4, Nr. 1+2 Empore Reihe 3, Nr. 15 + 16
Kleiner Saal		Parkett Reihe 4, 4 Plätze
 - Bei Veranstaltungen mit Tischen:

Großer Saal	4 Plätze	(Ecktisch Empore, 2. Reihe)
Kleiner Saal	2 Plätze	(Ecktisch Empore, 1. Reihe)
10. Der Veranstalter ist verpflichtet, bis zum Ende der Veranstaltung Einlaßkontrolle zu stellen, um zu verhindern, daß während der Veranstaltung unkontrolliert Besucher ohne Eintrittskarte bzw. unberechtigt das Haus betreten.
11. Für sämtliche vom Mieter eingebrachte Gegenstände übernimmt die SHG keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Hallenmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann die SHG die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen. Sämtliche Verpackungsmaterialien, Prospekte, Informationsschriften und dergleichen, die vom Mieter mitgebracht wurden, sind von diesem selbst nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen werden diese Gegenstände von der SHG selbst entsorgt und die Kosten – einschließlich der notwendigen Personalkosten – hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

12. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstigen Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) verursacht werden und stellt die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Er haftet auch für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergeben. Die Haftung der Vermieters beschränkt sich auf Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars sowie auf vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Geschäftsleitung der Kongresshalle kann von dem Mieter den Abschluß einer Haftpflichtversicherung fordern.
13. Die gastronomische Betreuung erfolgt ausschließlich durch die Gaststättenbetriebe der Kongresshalle Gießen. Einzelheiten der Bewirtschaftung sind vom Mieter direkt mit dem Gastronomiebetreiber zu vereinbaren. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
14. Bei Verstoß gegen die Vertragsbedingungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Geschäftsführung zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Geschäftsführung berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebengebühren verpflichtet.
15. Die Hausordnung für den Betrieb der Kongresshalle, die allgemeinen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen und der Benutzungstarif gelten als wesentliche Bestandteile des Vertrages.
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gießen.

Hausordnung

1. Die Weisungen der Geschäftsleitung sowie des von ihr beauftragten Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
2. Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden geschlossen zu halten.
3. Nach Schluß der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, daß der gemietete Raum unverzüglich verlassen wird und das ganze Haus binnen 30 Minuten geräumt ist.
4. Kleidungsstücke und andere Gegenstände, wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. sind bei der Garderobe abzugeben. Ausgenommen sind Stöcke von Gehbehinderten. Die Höhe der Garderobe ist aus dem Benutzungstarif ersichtlich. Die Garderobe wird von der Halle betrieben.
5. Das Abstellen von Fahrrädern und dergl. in den Räumen der Kongresshalle ist untersagt.
6. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
7. Für die Ausschmückung der Bühne und der Räume mit Blumen hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
8. Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsführung unter den für den einzelnen Fall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
9. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht statthaft.
10. Veränderungen in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur durch das Dienstpersonal der Kongresshalle vorgenommen werden. Bedienung der Lautsprecher- und Beleuchtungseinrichtung erfolgen durch den Ton- und Beleuchtungsmeister der Kongresshalle.
11. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind polizeilich verboten.
12. Bei Reihenbestuhlung und bei unbestuhlter Anmietung ist das Rauchen in den Sälen einschließlich der Bühne nicht zulässig. Flaschen, Büchsen, Gläser u.ä. sind außerhalb der Säle zu belassen.
13. Fotografieren und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Veranstalters.
14. Das Anbieten von Waren aller Art in und vor dem Gebäude ist nicht zulässig. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen, Texten, Büchern und Tongeräten, soweit sich die genannten Artikel auf die Veranstaltung beziehen. Bei gewerblichen Veranstaltungen ist der Verkauf von Waren nur gestattet, wenn er Ziel der Veranstaltung ist.
15. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

16. Der Aufenthalt in den Räumen der Kongreßhalle ist, wenn es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, nur Besuchern mit gültigen Eintrittsausweisen bzw. –karten erlaubt.
17. Bei bestimmten Veranstaltungen wird je nach Notwendigkeit, über die die Geschäftsführung der Kongresshalle entscheidet, eine Brandwache der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Für die Kosten muß der jeweilige Veranstalter aufkommen.
18. Fundgegenstände können bei der Garderobe bzw. beim Hallenmeister abgegeben werden.

BENUTZUNGSTARIF für die Kongresshalle Gießen

Durch eine verbindliche Terminreservierung wird ein Mietvertrag gem. §§ 535 ff. BGB geschlossen. Mehrere Veranstaltungen desselben Mieters, die an einem Tage stattfinden, werden - unabhängig von ihrer Dauer - getrennt berechnet.

Auf sämtliche Entgelte wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben (mit Ausnahme der Garderoben- und Kegelbahngebühren).

S ä l e	großer Saal	kleiner Saal	beide Säle zusammen
- Grundmiete			
bis 6 Stunden Dauer gerechnet von der Öffnung bis zur Räumung der Säle	625,00 €	430,00 €	865,00 €
- Zeitzuschlag			
für jede weitere angefangene Stunde 10 % der Grundmiete (einschl. Auf- und Abbauzeiten, Proben)			
- Nachtzuschlag ab 2.00 Uhr			
je angefangene Stunde	110,00 €	75,00 €	145,00 €
- Platznummerierung			
	90,00 €	50,00 €	135,00 €
- Lautsprecheranlage			
bis 3 Stdn. (mit 1 Mikrofon)			60,00 €
für jede weitere angefangene Stunde			20,00 €
Zuschlag für jedes weitere Mikrofon je Veranstaltung			11,00 €
- Scheinwerferanlage (ohne Tiefstrahler)			
bis zu 3 Stdn. (mit 5 Scheinwerfern)			85,00 €
für jede weitere angefangene Stunde			30,00 €
jeder weitere Scheinwerfer			15,00 €
Tiefstrahler (je Stück)			28,00 €
- Stromanschlüsse			
16 A Schuko			11,00 €
16 A Cecon			22,00 €
32 A Cecon			34,00 €
63 A Cecon			45,00 €
125 A Cecon			56,00 €
250 A Anschluss			110,00 €
- Tonbandaufzeichnungen			
je Kassette + Material			6,00 €

- Zusatzleistungen

Konzertflügel (ohne Stimmen)	je Veranstaltung	135,00 €
Klavier (ohne Stimmen)	je Veranstaltung	35,00 €
Podien	je Stück und Tag	11,00 €
Stellwände	je Stück und Tag	6,00 €
Diaprojektor (ohne Bedienung)	je Tag	28,00 €
Overhead-Projektor (ohne Bedienung)	je Tag	28,00 €
Flipchart	je Tag	11,00 €
Großleinwand (8 x 4 m)	je Veranstaltung	45,00 €
Bereitstellung Internetanschluss		30,00 €
Stecktafeln		kostenlos
Außentransparent		kostenlos

Konferenzräume

- Kerkrade-Zimmer	(80 Personen) je Tag	75,00 €
- Versailles-Zimmer	(40 Personen) je Tag	50,00 €
- Winchester-Zimmer	(max. 20 Personen) je Tag	30,00 €
- Tagungsbüro	(max. 25 Personen) je Tag	50,00 €

Sonderflächen und sonstige Leistungen

- Oberes Foyer	je Tag	100,00 €
Unteres Foyer	je Tag	100,00 €
Kunsthalle	je Tag	290,00 €
Ausstellungs- und Verkaufsflächen	je qm/Tag - Innen	7,00 €
	je qm/Tag - Außen	5,00 €
Kegelbahnen	je Bahn und Stunde	6,00 €
Garderobengebühren	bis 4 Stunden	0,50 €
	über 4 Stunden	1,00 €

Für weitere Sonderleistungen wird Einzelberechnung nach Arbeits- und Materialaufwand vorgenommen.

Gültig ab 01.09.2002

**Sondertarife Kongresshalle Gießen
für in Gießen eingetragene Vereine**

S ä l e	großer Saal	kleiner Saal	beide Säle zusammen
Grundmiete			
bis zu 6 Stunden Dauer, gerechnet von der Öffnung bis zur Räu- mung der Säle			
a) ohne Eintritt	170,00 €	135,00 €	240,00 €
b) mit Eintritt oder sonstigen Einnahmen	305,00 €	185,00 €	425,00 €
Zeitzuschlag			
für jede weitere angefangene Stunde 10 % der Grundmiete (einschl. Auf- und Abbauzeiten, Proben)			
Nachtzuschlag			
ab 2.00 Uhr je angefangene Stunde	110,00 €	75,00 €	145,00 €
Konferenzräume			
Kerkrade-Zimmer			45,00 €
Versailles-Zimmer			30,00 €
Winchester-Zimmer			20,00 €
Kunsthalle			150,00 €

Auf sämtliche Gebühren wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Benutzungstarifes bestehen.

Gültig ab 01.09.2002